

ORIGINAL-BETRIEBSANLEITUNG

Arbeitsbühne Typ: AB-K IV



Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE HINWEISE	3
1.1 <i>Legende</i>	<i>3</i>
2. GRUNDLEGENDE SICHERHEITSHINWEISE	3
3. TECHNISCHE DATEN	3
4. PRODUKTBESCHREIBUNG	4
4.1 <i>Aufbau.....</i>	<i>4</i>
4.2 <i>Einsatz und Verwendungszweck</i>	<i>4</i>
5. BETRIEB.....	4
5.1 <i>Allgemeine Vorschriften</i>	<i>4</i>
5.2 <i>Vorschriften zum Einsatz mit dem Kran</i>	<i>5</i>
5.3 <i>Vorschriften zum Einsatz mit dem Gabelstapler</i>	<i>5</i>
6. WARTUNG	6
7. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN.....	6
8. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN: ERSTE HILFE	6
9. ANSCHRIFT.....	7

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Diese Betriebsanleitung gilt für Arbeitsbühnen Typ AB-K IV. Sie enthält alle erforderlichen Angaben für einen störungsfreien Betrieb. Die Hinweise und Anweisungen dieser Betriebsanleitung sind einzuhalten und zu beachten.

Bei Beachtung der bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend der Betriebsanleitung haften wir im Rahmen unserer Gewährleistungbedingungen.

Bewahren Sie diese Betriebsanleitung an einem sicheren Ort auf. Sie ist für den praktischen Gebrauch bestimmt und sollte dem Anwender am Einsatzort zur Verfügung stehen.

Ohne Genehmigungen des Herstellers dürfen keine Veränderungen, An- oder Umbauten am Produkt vorgenommen werden. Für Veränderungen ohne Genehmigung des Herstellers wird keine Haftung übernommen und die Gewährleistung erlischt.

1.1 Legende



„Gefährdungshinweise“

Dieses Symbol bedeutet mögliche Gefahren für die Gesundheit von Personen.



„Verbotshinweise“

Dieses Symbol bedeutet unmittelbare drohende Gefährdungen für Personen.



„Sachhinweise“

Dieses Symbol gibt wichtige Hinweise auf einen sachgerechten Umgang mit der Maschine / dem Produkt.

2. GRUNDLEGENDE SICHERHEITSHINWEISE

Jede Person, die mit dem Produkt arbeitet, muss sich mit dem Inhalt der Betriebsanleitung vertraut gemacht haben und eine technische Unterweisung in der Bedienung der Arbeits- und Montagebühne bekommen haben.

Grundsätzlich sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Vor der Inbetriebnahme klären, ob das vorgesehene Lasthebemittel zur sicheren Aufnahme geeignet ist und über die erforderliche Tragkraft verfügt.



Es ist grundsätzlich verboten unter schwebende Lasten zu treten! Der Handhabungsbereich darf deshalb bei angehobener Arbeitsbühne nicht betreten werden!

3. TECHNISCHE DATEN

Typ	Breite (mm)	Tiefe* (mm)	Höhe (mm)	Gewicht (kg)	Tragfähigkeit (kg)	Personenzahl
AB-K4	1200	835	2210	150	300	2

* ohne Werkzeugablage

4. PRODUKT-BESCHREIBUNG

4.1 Aufbau

Die Arbeitsbühne ist wie folgt aufgebaut:

- Robuste Stahlkonstruktion aus Hohl- und Walzprofilen
- Mit Dach aus Stahlblech zum Schutz gegen herabfallende Teile
- Stabiler Personenkorb
- Tür mit selbsttätiger Verriegelungsvorrichtung
- Mit Einfahrtaschen und Sicherungsketten gegen Abrutschen von den Gabelzinken
- Mit Kranösen und Vierstrangkette zum sicheren Anheben mit einem Kran
- Ausführung mit Handgriffen im Personenkorb
- Mit integrierter Werkzeugablage

4.2 Einsatz und Verwendungszweck

- Die Arbeitsbühne dient zur Personenaufnahme von max. 2 Personen

5. BETRIEB

5.1 Allgemeine Vorschriften

1. Die Arbeitsbühne darf nur über den dafür vorgesehenen Eingang betreten und verlassen werden.
2. Das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
3. Im Hebebereich der Arbeits- und Montagebühne dürfen sich keine Hindernisse befinden.
4. Die Durchführung von Arbeiten, die näher als drei Meter an elektrischen Freileitungen liegen, ist verboten.
5. Die Personen auf der Arbeitsbühne haben so zu arbeiten, dass sie weder sich noch andere gefährden.
6. Das Aufsteigen auf die Schutzbrüstung, sowie das Anbringen von Leitern und Gerüsten, ist verboten.
7. Die Vergrößerung der Plattform, sowie das Anbringen von überhängenden Lasten, sind nicht gestattet.
8. Heben und Tragen soll unter kontrollierten Bedingungen und unter der Leitung einer dafür benannten Person erfolgen.
9. Während der Hubvorgänge muss die, für die Durchführung einer Rettung aus einer Notsituation erforderliche Ausrüstung, verfügbar sein.
10. Die Arbeits- und Montagebühne ist nur bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 7 m/s (25 km/h) und darf nicht bei Gewitter, Eis, Schnee, Nebel, Schneeregen oder anderen ungünstigen Wetterbedingungen, welche die Sicherheit von Personen gefährden könnten, verwendet werden.
11. Maschinen, welche zur gleichen Zeit an derselben Stelle betrieben werden können, und bei denen die Gefahr einer Kollision besteht, sollen angehalten werden.



12. Die Arbeits- und Montagebühne, inkl. aller Haken, Ketten und anderer Befestigungsmittel soll vor jedem Gebrauch inspiziert werden.
13. Wenn die Arbeits- und Montagebühne durch Öffnungen hindurch bewegt wird, sollen Maßnahmen gegen die Gefährdung des Verfangens und Quetschens getroffen sein.
14. Alle Bewegungen sollen behutsam und langsam ausgeführt werden.
15. Personen sind in der Arbeits- und Montagebühne mit ihren Sicherheitsgeschirren an den dafür vorgesehenen Befestigungspunkten zu sichern.
16. Zusammen mit Personen beförderte Werkzeuge und Material sind besonders gegen Ver-rutschen, Kippen und Herausfallen zu sichern.
17. Während des Hebens, Senkens und Positionierens müssen die beförderten Personen zur Vermeidung von Quetschstellen sämtliche Körperteile innerhalb der Arbeits- und Monta-gebühne haben.
18. Die Arbeits- und Montagebühne muss während des Ein- und Aussteigens auf einer festen Fläche positioniert sein.

Vorschriften zum Einsatz mit dem Kran

1. Vor Beginn von Arbeiten mit der Arbeitsbühne ist zu prüfen, ob das Anschlagmittel ordnungsgemäß angeschlagen ist
2. Es ist zu überprüfen, dass das hängende Personenaufnahmemittel mit dem Kran kompatibel ist.
3. Die Arbeitsbühne darf nur von Kränen mit einer mindest Tragfähigkeit von 900 kg aufgenom-men werden.
4. Die Kombination aus Kran und hängendem Personenaufnahmemittel darf nur von Perso-nen betrieben werden, die in der sicheren Benutzung der Kombination, einschließlich Vor-gehensweisen für Ausstieg bei Ausfall der Energieversorgung oder der Steuerung, unter-wiesen sind.
5. Wenn das hängende Personenaufnahmemittel besetzt ist, soll stets ein Kranführer am normalen Steuerstand des Kranes anwesend sein. Zwischen den Personen im Personen-aufnahmemittel und dem Kranführer soll zu jeder Zeit während der Hubvorgänge eine vi-suelle und akustische Kommunikation bestehen.
6. Während des Betriebs sind Kranführer und Fahrzeichengeber nicht gleichzeitig mit ande-ren Arbeiten beauftragt. Während des Betriebs haben beide nur einen Kran oder direkt ein hängendes Personenaufnahmemittel zu bedienen.
7. Anschlagmittel für das Heben von Lasten für hängende Personenaufnahmemittel sind für keinen anderen Zweck zu verwenden.
8. Unbeabsichtigte Bewegungen des hängenden Personenaufnahmemittels sollen, sofern möglich, verhindert werden, z. B. durch Führungsseile oder Befestigung.
9. In der hängenden Arbeits- und Montagebühne soll die Last weitestgehend symmetrisch verteilt sein.

5.2 Vorschriften zum Einsatz mit dem Gabelstapler

1. Vor Beginn von Arbeiten mit der Arbeitsbühne ist zu prüfen, ob die Arbeitsbühne ordnungsgemäß am Stapler gesichert ist.
2. Um ein Abrutschen der Arbeitsbühne von den Zinken zu vermeiden, wird die Kette so oft um den Staplerbaum geschlagen und dann oben eingehängt, dass die Arbeitsbühne nicht mehr verrutschen kann.
3. Es ist zu überprüfen, ob das Personenaufnahmemittel mit dem Stapler kompatibel ist.
4. Personen dürfen nicht mit der Arbeitsbühne gefahren werden.
5. Bei hochgefahrener Arbeitsbühne darf der Gabelstaplerfahrer den Fahrersitz nicht verlas-sen.
6. Vor Anbau der Arbeitsbühne muss gewährleistet sein, dass die bestimmungsmäßige Ver-wendung des Staplers gegeben ist.
7. Im Zweifelsfall muss die Standsicherheit des Staplers vor Anbau und Inbetriebnahme der Arbeitsbühne durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.
8. Einsatz und Gabelstapler sind gemäß Vorschrift U D27.03 der BGHW auszuwählen

6. WARTUNG

- Jährlich ist die Arbeitsbühne auf Beschädigungen zu überprüfen. Ferner sind Korrosionsstellen mit geeigneten Maßnahmen auszubessern. Die Schweißnähte sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
- Vor jedem Gebrauch sind die Sicherungsvorrichtungen zu prüfen. Hierzu gehört die Prüfung der Sicherungsketten auf Vollständigkeit, Unversehrtheit und auf Funktionalität in Verbindung mit dem Gabelstapler. Ferner sind die Tür und die Verriegelung auf Funktion zu prüfen. Ferner darf das rückseitige Gatter nicht beschädigt sein, so dass keiner hierdurch an die Gefahrenstellen des Gabelstaplers kommen kann. Die Bedienungsanleitung muss gut leserlich an der Arbeitsbühne vorhanden sein.

7. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Festgestellte Mängel sind sofort Vorgesetzten zu melden.

8. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

- Ersthelfer heranziehen
- Notruf: 112
- Unfall melden

7. ANSCHRIFT



Rotherm Industrietechnik GmbH
Lise Meitner Str. 25
48691 Vreden
Tel. +49(0)2564 98995-0
info@rotherm-industrietechnik.de